

6. Zur Frage der Rechtswirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts.

I. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1930 g. R. I 146/30.

- I. Schöffengericht Braunschweig.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Die Strafkammer nimmt an, daß der von der Angeklagten nach Verkündung des schöffengerichtlichen Urteils erklärte Verzicht auf Rechtsmittel rechtswirksam, und deshalb ihre nachträglich eingelegte Berufung unzulässig ist. Die Angeklagte bestreitet nicht, daß sie die Frage des Vorsitzenden des Schöffengerichts, ob sie sich dem Urteil unterwerfen wolle, bejaht hat, will aber den Sinn dieser Frage nicht verstanden haben, und die Revision macht geltend, die Angeklagte habe sich bei Abgabe der Verzichts Erklärung in einem Zustande befunden, in dem sie sich des Begriffs, was ein Rechtsmittel überhaupt sei, nicht habe bewußt werden können. Zutreffend wird in der von der Revision angezogenen, in LZ. 1917 S. 495 teilweise abgedruckten Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. November 1916 ausgeführt, es komme für die Frage, ob die Zurücknahme eines Rechtsmittels — und daselbe muß für den Verzicht gelten — rechtswirksam sei, nicht sowohl auf die Geschäftsfähigkeit des Erklärenden im Sinne des BGB. an, als vielmehr auf seine Fähigkeit, prozessuale Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Liege diese Fähigkeit vor, dann müsse er, wenn er unter den Formen der Prozeßordnung klare und bestimmte Erklärungen abgebe oder entgegennehme, die dem Gericht gegenüber wirksam sein sollten, diese Erklärungen auch gegen sich gelten lassen. Auf dieser rechtlichen Grundlage ruht

auch das angefochtene Urteil. Die Strafkammer hat auf Grund der Berufungsverhandlung, in der die Angeklagte persönlich gehört und auf Antrag des Verteidigers ein medizinischer Sachverständiger vernommen worden ist, die Feststellung getroffen, daß die Angeklagte im Augenblick der Abgabe des Rechtsmittelsverzichts weder geschäftlich noch verhandlungsunfähig gewesen sei. Diese Feststellung, die in tatsächlicher Beziehung nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt, läßt keinen der Angeklagten nachteiligen Rechtsirrtum erkennen. Sie ist auch mit dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen durchaus vereinbar; denn dieser hat sich nach den Urteilsgründen nur ziemlich unbestimmt dahin geäußert, die Angeklagte sei infolge Schwachsinns wohl kaum in der Lage gewesen, die ganzen Rechtsfolgen eines Rechtsmittelverzichts so schnell zu erfassen. Sie wird ferner gestützt durch das schöffengerichtliche Sitzungsprotokoll, aus dem sich ergibt, daß die Angeklagte während der lange dauernden erstinstanzlichen Verhandlung sachgemäße Erklärungen abgegeben hat, die keinen Anhalt für eine Verhandlungsunfähigkeit boten. Die Frage, ob ein Angeklagter in einer Verhandlung in der Lage ist, seine Verteidigung verständig zu führen und seine Rechte wahrzunehmen, kann nur nach einheitlichen Gesichtspunkten beantwortet werden. Es geht nicht an, hinsichtlich der einen Erklärung seine Verhandlungsfähigkeit zu bejahen, hinsichtlich der anderen sie zu verneinen. War er überhaupt verhandlungsfähig, dann müssen seine sämtlichen Erklärungen für rechtswirksam erachtet werden. Hat die Angeklagte aber nach Verkündung des schöffengerichtlichen Urteils rechtswirksam auf Berufung verzichtet, so konnte dieser Verzicht, wie auch die Revision nicht verkennt, weder widerrufen noch wegen Irrtums angefochten werden. Das Urteil des Schöffengerichts war gegen sie, nachdem auch der Staatsanwalt die von ihm eingelegte Berufung zurückgenommen hatte, rechtskräftig geworden, und die Berufung der Angeklagten ist mit Recht als unzulässig verworfen worden.